

## **Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz über eine weitere Änderung der Landes- grenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache**

(L-228/2-XXII)

Die Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg soll durch den vorliegenden Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes in einem Teilbereich der Moosache aus den im folgenden dargelegten Erwägungen neu bestimmt werden.

Die Moosache wurde nunmehr auch in ihrem Mittellauf auf eine Länge von 1,7 km reguliert. In diesem Bereich bildete bis zur Regulierung die Mitte der Moosache die oberösterreichisch-salzburgische Landesgrenze. Zur klaren Erkennbarkeit des Grenzverlaufes nach Durchführung der Regulierung ist es nach Ansicht der zuständigen Landesdienststellen und der beteiligten Bundesministerien zweckmäßig, durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beiden betroffenen Länder die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Flußbettes zu verlegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

### **Zu § 1:**

1. Die Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg verlief im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon, Katastralgemeinden St. Pantaleon und Steinwag (politischer Bezirk Braunau am Inn), und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg, Katastralgemeinde Holzhausen (politischer Bezirk Salzburg-Umgebung), ursprünglich in der Mitte der Moosache. In diesem Bereich wurden bereits in den Jahren 1912 und 1913 und später in den Jahren 1929 bis 1959 Teilstücke der Moosache reguliert. Das hatte zur Folge, daß in den regulierten Grenzstrecken die Landesgrenze nicht mehr mit der Mitte des Flußbettes übereinstimmte. Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG wurde daher in den Jahren 1927 und 1972 durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder Oberösterreich und Salzburg die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Flußbettes verlegt (Bundesverfassungsgesetz vom 22. November 1927, BGBl. Nr. 336, Verfassungsgesetz des Landes Oberösterreich vom 10. Mai 1927, LGBl. Nr. 48, und Verfassungsgesetz des Landes Salzburg vom 15. Feber 1927, LGBl. Nr. 67, bzw. Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 335, Verfassungsgesetz des Landes Oberösterreich vom 15. November 1971, LGBl. Nr. 1/1972, und Verfassungsgesetz des Landes Salzburg vom 2. Feber 1972,

LGBl. Nr. 28). Nun sind die Regulierungsarbeiten auch in jenem Teil der Moosache abgeschlossen, der an den mit den zitierten Verfassungsgesetzen aus den Jahren 1971 und 1972 behandelten Teil anschließt und bis zur Einmündung des Franzenskanals in die Moosache reicht. Hier verläßt die Landesgrenze die Flußmitte der Moosache. Zur klaren Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ist es daher nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen zweckmäßig, auch in diesem Bereich die Landesgrenze in die Mitte der neu regulierten Moosache zu verlegen.

Nach dem bereits zitierten Art. 3 Abs. 2 B-VG kann die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Da im vorliegenden Fall mit der Grenzverlegung sowohl im Gebiet des Landes Oberösterreich als auch im Gebiet des Landes Salzburg Änderungen eintreten, müssen vom Bund und den beiden Ländern paktierte Verfassungsgesetze erlassen werden.

2. Die Gemeinden St. Pantaleon und St. Georgen bei Salzburg haben durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse diese Grenzänderung befürwortet. Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden ändern sich nicht, weil die von der Grenzänderung erfaßten Gebietsteile unbewohnt sind. Durch die vorgesehene Grenzänderung kommen vom Land Oberösterreich 21.347 m<sup>2</sup> Grundfläche an das Land Salzburg, von diesem an das Land Oberösterreich 6.653 m<sup>2</sup>; insgesamt ergibt sich für das Land Salzburg ein Gebietszuwachs im Ausmaß von 14.694 m<sup>2</sup>.

Die Änderungen, die auf Grund des neuen Grenzverlaufes in den Katastral- und Grundbuchsmappen der Katastralgemeinden Steinwag und Holzhausen durchgeführt werden müssen, sind im Grenzplan bereits berücksichtigt.

In der Natur ist der Beginn und das Ende des neuen Grenzverlaufes jeweils durch ein Grenzsteinpaar, welches in der Grenzlinie zwischen dem öffentlichen Wassergut und den anderen Grundstücken gesetzt wurde, kenntlich gemacht. Der Anfangspunkt des neuen Grenzverlaufes (G 13) liegt auf der Geraden zwischen dem unteren Grenzsteinpaar, der Endpunkt (G 39) in der Verlängerung der durch das obere Grenzsteinpaar bestimmten Geraden.

3. Der Grenzverlauf soll mathematisch auf die Weise bestimmt werden, daß er in Kreisbögen (18) und Zwischengeraden (8) zerlegt wird, die sich der tatsächlichen Mittellinie der regulierten Moosache möglichst anschmiegen (vgl. § 1 Abs. 1 der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976). Die Anfangs- und die Endpunkte dieser Kreisbögen sind im staatlichen Gauß-Krüger-Koordinatensystem (bezogen auf den Meridian 31° östlich von Ferro) festgelegt. Diese Koordinaten sind ebenso wie der Radius der 18 Kreisbögen, die Länge dieser Bögen sowie die Länge der acht Zwischengeraden in der beiliegenden Beschreibung (Anlage 1 zum Gesetzentwurf) ausgewiesen. Überdies sind der künftige Grenzverlauf und die im Regulierungsbereich liegenden Grundstücke in einem Plan im Maßstab 1 : 4000 graphisch dargestellt (Anlage 2 zum Gesetzentwurf).

#### Zu § 2:

Hier wird klargestellt, daß spätere Änderungen im Verlauf der Moosache und des Franzenskanals in der behandelten Grenzstrecke auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß haben, diese also auch nicht den allmählichen und natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgt. Damit wird für die Zukunft ein Streit darüber, ob eine konkrete Änderung der Moosache auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen und gewährleistet, daß in jedem Fall einer Verlegung des Wasserlaufes (insbesondere infolge einer Hochwasserkatastrophe) auf Grund der Grenzbeschreibung der genaue Verlauf der Grenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

#### Zu § 3:

§ 6 Abs. 2 der O. ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, lautet: „(2) Fallen dem Land Oberösterreich durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat die Landesregierung, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, durch Verordnung diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zweckentsprechend, insbesondere unter Bedachtnahme auf die geographische Lage, zuzuweisen.“

Es ist nun vorzuzorgen, daß der konstitutive Zuweisungsakt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgesetzes erfolgen kann.

§ 12 Abs. 1 der O. ö. Gemeindeordnung 1979 ermöglicht für eine solche Zuweisungsverordnung zwar eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Gebietsänderungen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden dürfen. allerdings scheint diese Ausnahmebestimmung nicht ausreichend, gegebenenfalls ein rückwirkendes Inkrafttreten einer solchen Verordnung gesetzlich zu decken. Ebenso wenig ermöglicht diese Bestimmung, daß eine solche Verordnung zwar bereits nach der Kundmachung des Geset-

zes, jedoch noch vor dessen Inkrafttreten erlassen werden kann.

Bemerkt wird noch, daß das Bundesministerium für Inneres in seiner Note vom 11. Februar 1975, Zl. 10001/34-IV/1/75, im Zusammenhang mit einer Grenzänderung zwischen den Ländern Oberösterreich und Steiermark darauf hingewiesen hat, daß die — sei es durch Landesgesetz selbst, sei es durch Verordnung auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung bewirkte — Zuweisung von Gebietsteilen, die von einem Nachbarstaat an ein Land fallen, an Gemeinden dieses Landes nach übereinstimmender Meinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Inneres eine Änderung „in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden“, im Sinne des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 darstellt und daher der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

#### Zu § 4:

Wie bereits zu § 1 erwähnt, kann die angestrebte Grenzänderung nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Salzburg vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet. Jede der beiden Landesregierungen hat zugesichert, zur gegebenen Zeit den Entwurf eines übereinstimmenden Landesverfassungsgesetzes dem Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Grenzänderung soll, damit Terminalschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der oberösterreichischen und salzburgischen Landesgrenze zur Folge hat.

Das entsprechende Verfassungsgesetz des Bundes wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 193/1981 kundgemacht.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz über eine weitere Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache beschließen.**

Linz, am 8. Mai 1981

Schwarzinger  
Obmann

Dr. Hofer  
Berichterstatte

## Landesverfassungsgesetz

vom .....

### über eine weitere Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

#### § 1

(1) Der Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg ist im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon (Katastralgemeinde Steinwag) und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg (Katastralgemeinde Holzhausen) zwischen den Grenzpunkten G 13 und G 39 durch die Beschreibung (Anlage 1) bestimmt. Die Grenzpunkte G 13 bis G 38 liegen in der Mitte der Moosache; der Grenzpunkt G 39 liegt in der Mitte des Franzenskanals nahe der Einmündung dieses Kanals in die Moosache.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze nach Abs. 1 und die Lage der genannten Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 2) dargestellt.

#### § 2

Spätere Änderungen im Verlauf der Moosache und des Franzenskanals haben auf den im § 1 bestimmten Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß.

#### § 3

Die Verordnung, mit welcher gemäß § 6 Abs. 2 der O. ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, dem Hoheitsgebiet des Landes Oberösterreich zufallende Gebietsteile einer Gemeinde zugewiesen werden, hat in demselben Zeitpunkt in Kraft zu treten wie dieses Landesverfassungsgesetz und darf zu diesem Zweck rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Sie kann – unbeschadet des Inkrafttretens – auch bereits von dem der Kundmachung dieses Landesverfassungsgesetzes folgenden Tag an erlassen werden.

#### § 4

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 B-VG. erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Salzburg mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**BESCHREIBUNG**

der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon (Katastralgemeinde Steinwag), politischer Bezirk Braunau am Inn, und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg (Katastralgemeinde Holzhausen), politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zwischen den Grenzpunkten G 13 und G 39

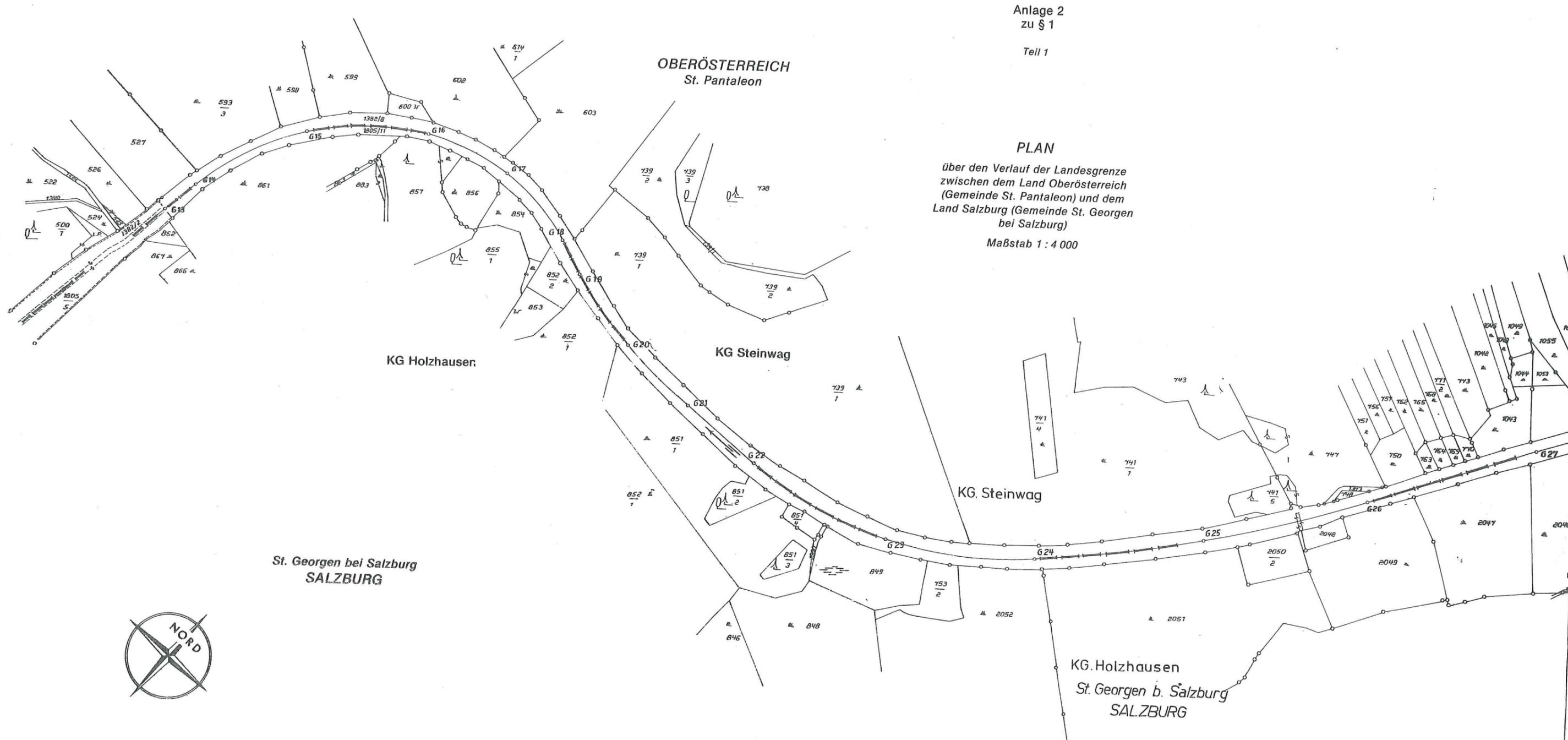
samt

Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (System Gauß-Krüger M 31 östlich von Ferro)

**Abkürzungen**

- KRB = Kreisbogen  
 R = Radius eines Kreisbogens in m  
 BA = Anfang eines Kreisbogens  
 BM = Mitte eines Kreisbogens  
 BE = Ende eines Kreisbogens

Nummer des Grenz- punktes	Grenzverlauf zum nächsten Grenzpunkt		Koordinaten des Grenzpunktes	
	Beschrei- bung	Länge des KRB oder der Ge- raden in m	— y m	+ x m
G 13 . . . . .	Gerade	40,61	31 546,60	320 322,88
G 14 (BA) . . . . .	KRB R=275	127,43	31 541,19	320 363,13
G 15 (BM) . . . . .	KRB R=275	127,43	31 496,09	320 481,09
G 16 (BE und BA) .	KRB R=225	91,89	31 403,01	320 566,46
G 17 (BM) . . . . .	KRB R=225	91,89	31 316,00	320 598,97
G 18 (BE) . . . . .	Gerade	40,00	31 225,22	320 584,67
G 19 (BA) . . . . .	KRB R=475	85,805	31 187,08	320 572,61
G 20 (BM) . . . . .	KRB R=475	85,805	31 098,98	320 558,28
G 21 (BE) . . . . .	Gerade	93,00	31 008,83	320 550,10
G 22 (BA) . . . . .	KRB R=425	158,55	30 915,97	320 555,21
G 23 (BM) . . . . .	KRB R=425	158,55	30 762,91	320 592,91
G 24 (BE und BA) .	KRB R=1500	176,715	30 634,12	320 683,81
G 25 (BM) . . . . .	KRB R=1500	176,715	30 518,89	320 817,66
G 26 (BE) . . . . .	Gerade	184,00	30 420,20	320 964,12
G 27 (BA) . . . . .	KRB R=1500	106,03	30 326,54	321 122,50
G 28 (BM) . . . . .	KRB R=1500	106,03	30 269,39	321 211,78
G 29 (BE und BA) .	KRB R=2000	109,955	30 206,08	321 296,80
G 30 (BM) . . . . .	KRB R=2000	109,955	30 135,01	321 380,68
G 31 (BE) . . . . .	Gerade	84,26	30 059,43	321 460,52
G 32 (BA) . . . . .	KRB R=1500	117,81	29 999,85	321 520,10
G 33 (BM) . . . . .	KRB R=1500	117,81	29 919,98	321 606,64
G 34 (BE) . . . . .	Gerade	86,12	29 846,99	321 699,07
GE 35 (BA) . . . . .	KRB R=800	50,265	29 796,37	321 768,74
G 36 (BM) . . . . .	KRB R=800	50,265	29 766,79	321 809,46
G 37 (BE) . . . . .	Gerade	63,67	29 732,34	321 846,15
G 38 . . . . .	Gerade	84,10	29 688,75	321 892,56
G 39 . . . . .			29 614,93	321 932,85



Anlage 2  
zu § 1

Teil 1

PLAN

über den Verlauf der Landesgrenze  
zwischen dem Land Oberösterreich  
(Gemeinde St. Pantaleon) und dem  
Land Salzburg (Gemeinde St. Georgen  
bei Salzburg)

Maßstab 1 : 4 000

